

7. April 1823.

661.

zum Schicksal der Fällnisse. Die Größe der Aufschub-  
 digung läßt sich aber noch nach willkürlicher Ab-  
 wägung der Kräfte mit Rücksicht merkwürdigen, da  
 denn die besondern Fällnisse immer noch eine  
 der verfahren Abmilderung nachsichtig sind, die Pfa-  
 der der Abmilderung sich jedoch nicht allein zeigen  
 und zwar nach dessen Kenntnissen läßt, als nach  
 Einsparung der Staatsausgaben.

Der Regierungsrath,

nach schriftl. vom Oberverordneten der Provinz der  
 öffentlichen Arbeiten,

Schließt:

I. Der Provinzrat als untergeordnet obigen  
 einzuweisen.

II. Provinzrat in Bezug der gewöhnlichen  
 Steuern, Besondere in 3 fl. Staats-, 2 fl. Provinz- und  
 Landsteuer & Stempelsteuern.

III. Mitteilung an den Hof zu London der  
 auf der Provinzrat, an den Gemeinderath, an  
 die Besatzungskommission der I. Division, an die  
 Provinzrat der öffentlichen Arbeiten und die  
 Stellung der Provinz.

N<sup>o</sup> 661.

Aktoren, Staatsminister  
 und Provinzverordneten

Zu Berlin der Gemeinderath der Provinz,  
 Oberverordneten Rat in Bezug der Provinzrat,  
 Provinzrat und Aufstellung einer Provinzrat  
 an die Provinz der Provinzverordneten



7. April 1883.

Ich bin ergeblich:

A. Mit Aufschuß vom 22. Decem. 1882 wurde die Longenationsgemeinde Ottendorf mit dem Gasfuß im Einbürgerungsamt nach amtlicher Bescheid vom 500 fr. am 2. Decem. 1861 durch den Staatsoberste von der Posten der Kampungsmenge abgezogen, weil die Aufschüsse vom 23. Decem. 1878 immer noch keine Gänge gelassen worden sind.

B. Zu diesem vom 15. d. Mts. hat die Gemeinde nach Ottendorf mit, die dortige Longenationsgemeinde haben im Laufe dieses Winters den Rest des Longenationsamt von der Kampungsmenge abgezogen bis in die Grenze gestellt, & müssen nun, so müßte der Gemeinde der Rest vom 500 fr. am 2. Decem. 1861 durch den Staatsoberste zurückgestellt werden.

Die Länge der diesen Winter gestellten Kampungsmenge beträgt ca. 80 m. ferner haben die Kampungsmenge im letzten Winter wieder eine Fortsetzung in der Longenationsamt von ca. 60 m Länge gemacht, die auch wieder gestellt werden müssen.

Hierzu sind folgende Kosten zu leisten:

250 Stück Holz	à fr. 0,50	fr. 125. —
1200 " Eisen	" " 0,06	" 72. —
3500 " Eisen	" " 0,50.	" 1750. —
	Verrechnung:	fr. 1947. —



7. April 1883.

661.

37.

Untertrag:	fr. 1947.
3000 Stück Koptage à fr. 1.-	" 3000.-
Zins für Lutzung des Dinspiffes	180.-
Summa	fr. 5127.-

Zu Jahr 1881/82 für die Pinn von fr. 6094, also in diesem beiden Jahresziffern fr. 11,221 an Untertrag ausgeben. Die ganze Länge des seit 1861 anfallenden Lutzungsraums vom Fährstreckende bis zum Kopschiffen auf rechteckigem Ufer beträgt 750 m, bei dem Lutz von 1881 & 1882 haben die Arbeiter auf 40 fr. & haben somit der ganze Lutzungsraume die Gemeinde nach der Lutzrechnung ca. 30,000 fr.

Zu einer längeren Anweisung der Sache kann dann der Gemeinderath der Gasse in Ausführung von Staatsleistungen an die Posten dieses Ufers keine Anweisung die 500 fr. Zinsen, & bewirkt sich dabei theils auf die oben erwähnte Länge der Gemeinde, theils auf demselben, das die dem an Zinsen an demselben An der Million für die fließende Anweisung & 2/3 der Posten übernahm, während die Lutzungen an Ottoberg mit 1/3 der Posten bewirkt wurden, von Ottoberg, wird seitens der Regierung von Orange trotz aller Vorstellungen in dieser Angelegenheit nicht gegeben werden.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten der Minister:

mit Regierungsbeschluss vom 2. November 1861



7. April 1883.

Wenn die Dorfgemeinschaften im Jahre 1861 um die Hälfte der von der auf dem linken Rheinufer im Gebiet der Dänischen Provinz einflussreichen Wälder umgebenen Gemeindegrenze von 3000 fr. in Aussicht gestellt, in der Meinung, dass zu demselben Zweck die Dänischen Gesetze nicht erfolgreich waren, die letzten Jahre nach, wenn förmliche Verträge auf dem linken Rheinufer geschlossen werden sollen.

Nur die 3000 fr. für die Dorfgemeinschaften:		
Am 2. November 1861		fr. 1000.
" 12. Februar 1864		" 500.
" 16. Juli 1866		" 500.
" 8. April 1868		" 500.
	Insgesamt	fr. 2500.

Die Dänische Regierung hat sich zu dem Zweck, dass die Dänischen Gesetze, die die Dorfgemeinschaften um die Dänische Provinz umgeben, geschlossen sind, so dass die Dänische Provinz von 500 fr. in der Gemeinde der Dänischen Provinz erfolgreich werden.

Die Dänische Regierung hat sich zu dem Zweck, dass die Dänischen Gesetze, die die Dänische Provinz umgeben, geschlossen sind, so dass die Dänische Provinz von 500 fr. in der Gemeinde der Dänischen Provinz erfolgreich werden.







7. April 1883.

an die die öffentliche Besichtigung zum Holzinsing  
unter Rückstellung des Bittens.

N. 662.

Ehrl. Herr Siegfried  
Bittensinsing.

Die eine schriftliche Anzeigebillig d. d. 21. Okt.  
d. J. ergab sich aus dem Namen Siegfried, geb. 1802,  
Afd. in Elmbrunn, im Distrikt der Gemeinde von Elm  
man sollte sich einmüthig einig sein; jedoch der Herr  
Anwalt Günter, Abt. der Anzeigebillig, durch die Anzeigebillig  
gegen Siegfried, im Beispiel in Elmbrunn  
irregulär, weil in der Anzeigebillig eingetragene  
Güter nicht mehr waren, Siegfried der Anzeigebillig  
250 fl. unterpflegen. Da die Grundbesitzer Siegfried  
Anzeigebillig sich selbst einmüthig, werden die  
Anzeigebillig durch Anzeigebillig von W. Günter  
sind die eine öffentliche Anzeigebillig von Siegfried  
eine Anzeigebillig von 20 fl. einmüthig.

Die eine öffentliche Anzeigebillig Siegfried. Man nimmt  
Anzeigebillig sich die eine öffentliche Anzeigebillig  
nicht einmüthig. Man 450 fl. die eine öffentliche Anzeigebillig  
zur Anzeigebillig, jedoch der Anzeigebillig  
Gezogen, die Anzeigebillig soll, nur 200 fl.  
die eine öffentliche Anzeigebillig. Die eine öffentliche Anzeigebillig  
sind die eine öffentliche Anzeigebillig 250 fl. werden die eine öffentliche Anzeigebillig  
nicht einmüthig. Die eine öffentliche Anzeigebillig  
wollen die eine öffentliche Anzeigebillig die eine öffentliche Anzeigebillig  
nicht einmüthig.

Die eine öffentliche Anzeigebillig Siegfried.